

VERORDNUNG DES LANDKREISES UNTERALLGÄU ÜBER DEN SCHUTZ VON LANDSCHAFTSTEILEN SÜDLICH UND ÖSTLICH DER ILLER IN DEN GEMARKUNGEN VOLKRATSHOFEN UND BUXHEIM, LANDKREIS UNTERALLGÄU

vom 3. Juli 1973 (KABI 1973 S. 230)

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBSErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 25. Juni 1973 Nr. 820 - 817 D 7 - 13/7 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Volkrathshofen und Buxheim werden unter Landschaftsschutz gestellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Landschaftsschutzkarte liegt beim Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zur Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Waldgebiet südlich und östlich der Iller, nördlich und nordöstlich der Ortschaft Brunnen in den Gemarkungen Volkrathshofen und Buxheim.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:
Von der Südspitze der Fl.Nr. 419/7 Gemarkung Volkrathshofen an in nordöstlicher Richtung entlang dem Ostufer der Iller bis zu der Stelle, an der die Grenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg die Iller kreuzt, dann die Landesgrenze entlang, bis diese wieder die Iller berührt, dann weiter am Ostufer der Iller bis zum Nordrand der Fl.Nr. 1200/95 Gemarkung Buxheim. Von hier in östlicher Richtung bis an den Weg Fl.Nr. 1096/2, dann nach Süden abbiegend am Westrand dieses Weges entlang bis zu der Stelle, an der der Weg den Westrand des "Buxheimer Waldes" erreicht. Dann weiter in südlicher Richtung am Westrand des "Buxheimer Waldes" entlang bis an die Nordwestecke der Fl.Nr. 1331 Gemarkung Buxheim, weiter nach Süden bis zum Anstoß an die Gemarkungsgrenze Buxheim/Volkrathshofen. Von hier am Westrand des nach Brunnen führenden Weges entlang bis zum Ostrand der Fl.Nr. 223, diesem in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Südrand der Fl.Nr. 420, weiter an diesem Grundstück entlang bis zum Anstoß an den Weg Fl.Nr. 420/26. Hier biegt die Grenze zunächst nach Norden ab und führt dann in westlicher Richtung entlang der Wege Fl.Nr. 420/26 und 205/2 bis in die Nähe der Wegegabel beim Ostrand der Fl.Nr. 375. Dann am Südrand der Waldgrundstücke Fl.Nr. 420 und 419 entlang bis zum Anstoß an die Fl.Nr. 386. Dann der östlichen, nördlichen und westlichen Grenze dieses Grundstücks entlang bis zur Südspitze der Fl.Nr. 419/7 Gemarkung Volkrathshofen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Unterallgäu bedarf, wer
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen - ausgenommen bauliche Anlagen, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und der herkömmlichen Bauweise entsprechen, soweit sie nicht unter Buchst. b) fallen -,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
 - e) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Müll, Unrat Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle ablagern oder außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abstellen,
 - f) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaften hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen,
 - g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern,
 - h) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen parken, sofern dies nicht zur Ausübung der zulässigen Nutzung notwendig ist,
 - i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
 - j) Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes oder Findlinge oder Felsblöcke beseitigen oder verändern,
 - k) landschaftsfremde Anpflanzungen vornehmen,
 - l) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anlegen will.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
 2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden können,
 3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

§ 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Unterallgäu auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

§ 5

Vor Erteilung der Erlaubnis in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a), d), e) und m) ist die Regierung zu hören, die Erteilung der Befreiung gemäß § 4 bedarf der Zustimmung der Regierung.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41),
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen sowie von Anlagen der Bundespost und Bundesbahn.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, eine in § 3 genannte Tätigkeit ohne Erlaubnis vornimmt oder eine Auflage nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 Abs. 2 nicht befolgt, kann nach § 21 Abs. 2 o des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.